

13.05.2024

Große Anfrage 27

der Fraktion der FDP

Entwicklung, Bestände und Disponibilität der Selbstbewirtschaftungsmittel

Nach § 15 Absatz 2 Satz 4 Landeshaushaltsordnung ist in Bezug auf Selbstbewirtschaftungsmittel bei der Rechnungslegung nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen. Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten somit für den Haushalt als verausgabt, unabhängig davon, ob eine Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Ab dem Jahr der Zuweisung werden die Selbstbewirtschaftungsmittel in den auf ihre Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung folgenden Haushaltsrechnungen nicht mehr aufgeführt, sodass es dem Parlament nicht ohne weiteres möglich ist, die Entwicklung der Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände nachzuverfolgen. Da die Selbstbewirtschaftungsmittel nach ihrer Zuweisung zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen und darüber hinaus die bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen diesen Selbstbewirtschaftungsmitteln zufließen, können sie den Charakter von Dauerfonds neben den für das laufende Haushaltsjahr parlamentarisch bewilligten Haushaltsmitteln annehmen (Drs. 17/3600, Seite 121).

Die Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2023 betragen circa 8,5 Mrd. Euro (Vorlage 18/1669 Anlage 1 Seite 10). Zum 01.01.2024 betragen sie circa 7,9 Mrd. Euro (Vorlage 18/2265 Anlage).

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass sich insbesondere vor dem Hintergrund der dem Jahresberichtsbeitrag 2018 zugrundeliegenden Prüfungserkenntnisse und der bis 2024 erreichten Größenordnung von Selbstbewirtschaftungsmittel-Beständen gezeigt hat, dass die Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände mittlerweile den Charakter von Dauerfonds angenommen haben (Stellungnahme 18/1399, Seite 5).

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Kenntnis über den Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel für die Steuerung des Landeshaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Schuldenbremse, von großer Bedeutung ist. Durch das Erfordernis, den Haushalt grundsätzlich ohne die Aufnahme von Krediten ausgleichen zu müssen, seien Einsparungen bei Haushaltsansätzen notwendig. Die Kenntnis über die Höhe noch bestehender Ausgabeermächtigungen in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln würde ein gezieltes Kürzen der Haushaltsansätze erleichtern. Für den Landtag sind die Kenntnisse über noch ausstehende Selbstbewirtschaftungsmittel zudem von Bedeutung, damit er seine Budget- und Kontrollrechte fundiert wahrnehmen kann (Drs. 17/3600, Seite 121).

Im Haushalt 2022 wurden im Einzelplan 14 Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 100 Mio. Euro rückübertragen. Im Haushalt 2023 wurden 112,3 Mio. Euro in Kapitel 20 020 Titel 119 20 zurückgeführt (Vorlage 18/2465, Seite 4). Im Haushalt 2024 sind in Kapitel 20 020 Titel 119 20 Einnahmen in Höhe von 859.990.300 Euro aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Aus welchen Titeln diese zurückgeführt werden (sollen), ergibt sich aus Vorlage 18/2465 Anlage.

In der Anhörung zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (Drs. 18/7762) hat Professor Rossi darauf hingewiesen, dass die Selbstbewirtschaftung Fehlanreize für die Haushaltsaufstellung setzt. Sie verführe dazu, entgegen dem Grundsatz der kassenmäßigen Fälligkeit auch solche Mittel zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen, die im Planungsjahr voraussichtlich gar nicht kassenwirksam werden (Stellungnahme 18/1434, Seite 3). Ein Volumen an Selbstbewirtschaftungsmitteln in Höhe von 10% des Gesamthaushalts indiziere, dass nicht nur beim Haushaltsvollzug, sondern bereits bei der Haushaltsaufstellung der gebotene Ausnahmecharakter der Selbstbewirtschaftung missachtet werde. Zugleich indiziere ein solches Volumen, dass das Instrumentarium für die Kontrolle des Haushaltsvollzugs offenkundig unzureichend ist (Stellungnahme 18/1434, Seite 4).

Da das Institut der Selbstbewirtschaftung Durchbrechungen wesentlicher Haushaltsgrundsätze wie des Grundsatzes der Jährlichkeit, des Bruttoprinzips sowie des Grundsatzes der Gesamtdeckung im Haushalt beinhaltet und diese Durchbrechungen das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht beeinträchtigen, fordert der Landesrechnungshof Selbstbewirtschaftungsvermerke in Anzahl und Umfang auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen. Jeder Selbstbewirtschaftungsvermerk sei dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit durch die Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung über die für alle Ausgaben allgemein geltende sparsame Mittelverwendung hinaus gefördert wird. Zum Beispiel könne die Begründung, dass sich Maßnahmen über mehrere Jahre erstrecken, im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Selbstbewirtschaftungsmittel allenfalls als Beschreibung, aber nicht als ausreichende Begründung für die Veranschlagung der Mittel zur Selbstbewirtschaftung angesehen werden (Stellungnahme 18/1399, Seite 3). Zur Vereinheitlichung der Bewirtschaftungspraxis sollten zudem Bewirtschaftungsregelungen für Selbstbewirtschaftungsmittel erlassen werden (Stellungnahme 18/1399, Seite 4).

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. berichtet, neben dem Parlament hätten aufgrund der mangelnden Transparenz sogar die Ministerien nicht immer einen vollständigen Überblick über die derzeit noch vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel (Stellungnahme 18/1418, Seite 1).

Diese Erkenntnisse teilt zwischenzeitlich offensichtlich auch der Minister der Finanzen Dr. Optendrenk. Laut der Ausgabe der Rheinischen Post vom 24.04.2024 hat er angekündigt, dass man künftig weniger auf Selbstbewirtschaftungsmittel setzen werde, bei denen die Häuser quasi über ein Budget in Eigenregie für jahresübergreifende Projekte verfügen. In dem Artikel wird er unter anderem wie folgt zitiert: „Wir werden den Mitteleinsatz wieder mit Verpflichtungsermächtigungen und Baransätzen genauer planen.“

Infolgedessen hat der Minister der Finanzen Schritte eingeleitet, um selbst wieder einen Überblick über den Einsatz und Einfluss auf die Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel zu gewinnen (vgl. Vorlage 18/2465 vom 14.04.2024). So befindet sich seitens des Ministeriums der Finanzen ein zentrales Controlling im Aufbau. Als erster Baustein waren die Anfangsbestände 2024 durch die Ressorts zu melden (vgl. Vorlage 18/2265 Anlage). Aktuell erfolgt die Meldung der Ressorts für das erste Quartal. Maßnahmen für eine zukünftige Automationsunterstützung wurden eingeleitet (Vorlage 18/2465, Seite 3). Zudem ist ab 2024

für eine Verausgabung der Mittel aus dem Haushaltsplan in die Selbstbewirtschaftung aufgrund des ausgebrachten Haushaltsvermerks zusätzlich noch eine Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich (Vorlage 18/2465, Seite 2).

Die mit der vorliegenden Großen Anfrage abgefragten Informationen sollen dem Landtag Aufschluss über den Umgang der Landesregierung mit den in die Selbstverwaltung überführten Mitteln sowie deren Bewirtschaftung geben. Insoweit berufen sich die Antragsteller auf ihr Frage- und Informationsrecht aus Art. 30 Absätze 1 und 2 der Landesverfassung. Zudem werden diese auch für die parlamentarische Beratung des Haushaltsentwurfs 2025 benötigt. Ohne die abgefragten Daten ist eine fundierte Beurteilung, inwieweit Mittelbedarfe bei einer Zusammenschau der Veranschlagungen in Titeln des Haushaltsentwurfs 2025 sowie der in den korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonten vorhandenen Mittel gedeckt sind bzw. in welcher Höhe Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückübertragen werden können, nicht möglich. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 2850 hat die Landesregierung ausgeführt, dass detaillierte Aussagen zur Rückführbarkeit der aktuellen Selbstbewirtschaftungsmittel der Ressorts, zum Stand der rechtlichen oder tatsächlichen Bindungen sowie zu den Anteilen der Bundesmittel bzw. der Mittel der Europäischen Union an den aktuellen Selbstbewirtschaftungsmitteln in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich seien (Drs. 18/7284, Seite 2 f.). Um der Landesregierung eine vollständige Antwort zu ermöglichen, werden die Fragestellungen daher nunmehr mittels einer Großen Anfrage weiterverfolgt. Das Parlament benötigt einen lückenlosen und geschlossenen Gesamtüberblick zur Erfüllung seiner Kontrollaufgaben (Meickmann, Schattenhaushalte und parlamentarisches Budgetrecht, NVwZ 2022, 106 (107) m.w.N.). Zwangsläufig erfolgt die Einreichung der Großen Anfrage bereits im Vorfeld des voraussichtlich von der 37. bis zur 51. Kalenderwoche 2024 dauernden parlamentarischen Beratungsverfahrens des Haushaltsentwurfs 2025, da dieses die Vierteljahresfrist des § 90 Absatz 1 GO LT NRW nur um wenige Tage überschreitet und eine parlamentarische Verarbeitung der abgefragten Informationen in dessen Rahmen bei einem Zuwarten mit der Einreichung der Großen Anfrage bis zur Einbringung des Haushaltsgesetzes 2025 durch die Landesregierung bei einer Ausschöpfung der Vierteljahresfrist durch die Landesregierung nicht möglich wäre. Eine Berufung der Landesregierung auf eine Beschränkung des Budgetinformationsrechts aus Art. 81 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung in zeitlicher Hinsicht auf das parlamentarische Haushaltsgesetzgebungsverfahren (vgl. SächsVerfGH NVwZ 2008, 585 (593)), wäre im Hinblick darauf rechtsmissbräuchlich und läge auch nicht in dem erklärten Interesse der Landesregierung. So führte der Minister der Finanzen Dr. Optendrenk am 24.01.2024 in der Sitzung des Landtags aus: „Das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht ist ein hohes Gut, das es nicht nur zu schützen, sondern auch zu stärken gilt. Deshalb ist eine hohe Transparenz auch bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln für mich und für die Landesregierung ganz selbstverständlich und wichtig.“ (PIPr 18/54, Seite 119). Aufgrund der zeitlichen Grenzen des Budgetinformationsrechts aus Art. 81 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung, und da bei der Beurteilung der Zumutbarkeit im Rahmen der mit dem Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten aus Art. 30 Absätze 1 und 2 der Landesverfassung korrespondierenden Antwortpflicht der Landesregierung unter anderem zu berücksichtigen ist, dass für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen in der Regel lediglich ein begrenztes Zeitfenster zur Verfügung steht (VerfGH NRW NWVBl. 2020, 366 (374)), erklären sich die Antragsteller vorsorglich von vornherein mit einer Verlängerung der Vierteljahresfrist des § 90 Absatz 1 GO LT NRW bis zur 37. Kalenderwoche 2024 einverstanden und regen insofern die Beantragung einer Fristverlängerung gemäß §§ 29 Absatz 3 Satz 3 GOLR, 32 Absatz 5 Satz 1, 2. Alternative GGO NRW an.

Der Aufbau der Großen Anfrage ermöglicht trotz des Umfangs eine in weiten Teilen standardisierte Bearbeitung. Unter I. sind allgemeine Fragen zusammengefasst, die unabhängig vom einzelnen Selbstbewirtschaftungskonto vor die Klammer gezogen werden können. Unter II. finden sich die Fragen zu den einzelnen Selbstbewirtschaftungskonten, die jeweils nach einem wiederkehrenden Schema aufgebaut sind. Grundlage der Gliederung zu II. ist die Tabelle der Anlage zu Vorlage 18/2265. Unter III. erfolgt entsprechend dem Schema zu II. die Aggregation der zu den einzelnen Selbstbewirtschaftungskonten abgefragten Ergebnisse, um ein kapitel- und einzelplanübergreifendes Gesamtbild zu erhalten.

Wir fragen daher die Landesregierung:

I. Allgemeine Fragen

1. Welche einzelnen untergesetzlichen Regelungen bzw. Verwaltungsvorschriften gelten derzeit in Nordrhein-Westfalen für Selbstbewirtschaftungsmittel?
2. Wie ist jeweils der Wortlaut der entsprechenden untergesetzlichen Regelungen bzw. Verwaltungsvorschriften?
3. Minister Dr. Optendrenk berichtete im Landtag, Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln seien erstmalig im Dezember 2019 für den Haushalt 2021 in einen Aufstellungserlass der Landesregierung aufgenommen worden (PIPr 18/54, Seite 119).
 - a. Wie war der Wortlaut der Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Aufstellungserlass der Landesregierung für den Haushalt 2021?
 - b. Wie war der Wortlaut der Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Aufstellungserlass der Landesregierung für den Haushalt 2022?
 - c. Wie war der Wortlaut der Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Aufstellungserlass der Landesregierung für den Haushalt 2023?
 - d. Wie war der Wortlaut der Regelungen zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Aufstellungserlass der Landesregierung für den Haushalt 2024?
4. Welche anderen Erlasse seit dem 01.07.2022 haben Bestimmungen zu Selbstbewirtschaftungsmitteln zum Gegenstand?
5. Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut dieser Bestimmungen i.S.d. Frage 4?
6. Welche einzelnen Datensätze werden durch das zentrale Controlling des Ministeriums der Finanzen erhoben?
7. Zu jeweils welchem Stichtag werden die einzelnen Datensätze durch das zentrale Controlling des Ministeriums der Finanzen erhoben?
8. Welche Maßnahmen für eine zukünftige Automationsunterstützung wurden eingeleitet?
9. Welche einzelnen Datensätze sollen zukünftig automatisiert erhoben werden?

10. In welcher Organisationseinheit des Ministeriums der Finanzen ist das zentrale Controlling angesiedelt?
11. Inwieweit verfügt die Landesregierung über (einheitliche) Bewirtschaftungsregelungen für Selbstbewirtschaftungsmittel?
12. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung der Forderung des Landesrechnungshofs, zur Vereinheitlichung der Bewirtschaftungspraxis Bewirtschaftungsregelungen zu erlassen, zu entsprechen?
13. Inwieweit verfügen die jeweiligen Ressorts über Bewirtschaftungsregelungen für Selbstbewirtschaftungsmittel?
14. Nach welchen Maßstäben erteilt oder versagt das Ministerium der Finanzen die Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung?
15. Inwieweit prüft das Ministerium der Finanzen vor einer Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung deren Rechtmäßigkeit?
16. Inwieweit macht das Ministerium der Finanzen die Zustimmung zur Verausgabung von Mitteln in die Selbstbewirtschaftung von deren Zweckmäßigkeit abhängig?
17. Inwieweit prüft das Ministerium der Finanzen im Haushaltsaufstellungsverfahren vor Ausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks dessen Rechtmäßigkeit?
18. Inwieweit macht das Ministerium der Finanzen im Haushaltsaufstellungsverfahren die Ausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks von dessen Zweckmäßigkeit abhängig?
19. Inwieweit werden die Gründe, weshalb durch eine Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LHO), vor der Ausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks vom Ministerium der Finanzen dokumentiert?
20. Inwieweit werden die Gründe, weshalb durch eine Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LHO), vor der Ausbringung eines Selbstbewirtschaftungsvermerks vom jeweiligen Ressort dokumentiert?
21. Inwieweit wird bei bestehenden Selbstbewirtschaftungsmittelkonten das Fortbestehen der Gründe, weshalb durch eine Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LHO), vom Ministerium der Finanzen in jedem Haushaltsjahr überprüft?
22. Inwieweit wird bei bestehenden Selbstbewirtschaftungsmittelkonten das Fortbestehen der Gründe, weshalb durch eine Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LHO), vom jeweiligen Ressort in jedem Haushaltsjahr überprüft?
23. Inwieweit werden die Überprüfungen i.S.d. Fragen 21. und 22. dokumentiert?
24. Weshalb werden die Selbstbewirtschaftungsmittel in Gänze als Liquidität vorgehalten (vgl. Vorlage 18/1962, Seite 2)?

25. Inwieweit ist es rechtlich erforderlich, dass Selbstbewirtschaftungsmittel als liquide Mittel vorgehalten werden?
26. Inwieweit entspricht es dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, dass die Selbstbewirtschaftungsmittel in Gänze als liquide Mittel vorgehalten werden?
27. Inwieweit könnte durch eine Liquiditätsplanung in Bezug auf die Selbstbewirtschaftungsmittel die Wirtschaftlichkeit von deren Bewirtschaftung erhöht werden?

II. Fragen zu den einzelnen Selbstbewirtschaftungskonten

1. Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010-2012)
 - a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?
 - d. (bleibt frei)
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?
 - i. (bleibt frei)
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 020 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

2. Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67
(Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 67 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 547 67 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 547 67 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
3. Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67
(Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus 68 Kapitel 025 Titel 633 67?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 633 67 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 633 67 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 025 Titel 633 67 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
4. Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67
(Zuweisungen an freie Träger zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 684 67 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 025 Titel 684 67 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 010 Titel 684 67 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
5. Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00
(Zuschuss an die Nordrhein-Westfälische Akademie für Internationale Politik)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 040 Titel 685 00 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 040 Titel 685 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

6. Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00
(Zuschüsse an die Film- und Medienstiftung NRW GmbH)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 060 Titel 682 00 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 060 Titel 682 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
7. Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60
(Zuwendungen zur Förderung des Sports)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel TG 60 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel TG 60 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
8. Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61
(TGr. 61: Landesprogramm "Moderne Sportstätte 2022": Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 686 61 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 686 61 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686

61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 686 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

9. Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61

(TGr. 61: Landesprogramm "Moderne Sportstätte 2022": Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 893 61 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 080 Titel 893 61 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 68 Kapitel 080 Titel 893 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

10. Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010-2012)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?
 - d. (bleibt frei)
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?
 - i. (bleibt frei)
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 030 Titel 849 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
11. Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10
(Ausgaben aus dem Verpflegungswesen (Kap. Deutsche Hochschule für Polizei))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 03 Kapitel 130 Titel 514 10 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 65 Kapitel 130 Titel 125 00 und Titel 514 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
12. Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010-2012)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00?
- d. (bleibt frei)
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00?
- i. (bleibt frei)
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389

- 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 040 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
13. Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11
(Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 546 11 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 02 Kapitel 010 Titel 546 11 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 010 Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

14. Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11
(Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 210 Titel 546 11 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

Verausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 210 Titel 389 00 und Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
15. Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11
(Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Vorausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 215 Titel 546 11 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und

- Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 215 Titel 389 00 und Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
16. Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11
(Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 220 Titel 546 11 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 220 Titel 389 00 und Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
17. Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11
(Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 240 Titel 546 11 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 240 Titel 389 00 und Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
18. Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11
(Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 250 Titel 546 11 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389

- 00 und Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 250 Titel 389 00 und Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
19. Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11
(Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 04 Kapitel 410 Titel 546 11 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 69 Kapitel 410 Titel 389 00 und Titel 546 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

20. Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010-2012)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00?
 - d. (bleibt frei)
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00?
 - i. (bleibt frei)
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
21. Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010-2012)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00?
 - d. (bleibt frei)
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00?
- i. (bleibt frei)
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel

060 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 060 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

22. Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62
(Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 010 Titel 547 62 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 010 Titel 547 62 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 010 Titel 547 62 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

23. Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73
(FH Ausbau)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 025 Titel 894 73 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 025 Titel 894 73 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 025 Titel 894 73 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
24. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24
(Anteil des Landes an der Finanzierung der Personal- und Sachaufwendungen der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 24 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 24 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
25. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21
(Anteil des Landes an der Finanzierung der Betriebskosten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (einschließlich der Förderung der Sonderforschungsbereiche))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 21 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 21 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
26. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22
(Anteil des Landes an der Finanzierung der Betriebskosten der Max-Planck-Gesellschaft)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 22 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 22 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

27. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23
(Anteil des Landes an der Finanzierung der Betriebskosten der Fraunhofer-Gesellschaft)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 23 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 23 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
28. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33
(Zuschuss an das Deutsche Bergbau-Museum, Bochum, für Investitionen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?
 - d. (bleibt frei)

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?
- i. (bleibt frei)
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 33 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
29. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34
(Anteil des Landes an der Finanzierung der Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften e. V.)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 34 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 34 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
30. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10
(Zuschüsse für Baumaßnahmen am Universitätsklinikum Essen zum Aufbau und zur Umsetzung des erweiterten Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 891 10 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 891 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
31. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21
(Anteil des Landes an der Finanzierung der Investitionen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (einschließlich der Förderung der Sonderforschungsbereiche))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 21 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 21 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
32. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23
(Anteil des Landes an der Finanzierung der Investitionen der Fraunhofer-Gesellschaft)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 23 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 23 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
33. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26
(Anteil des Landes an den Investitionskosten des Helmholtz-Instituts in Münster)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 26 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 26 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
34. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28
(Sanierung Birlinghoven (Fraunhofer Gesellschaft))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 28 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 28 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
35. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29
(Zuschuss zu den Baukosten des Neubaus SCAI und IAIS in Bonn Poppelsdorf der Fraunhofer-Gesellschaft)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 29 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 29 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 29 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
36. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 (es wird um Angabe der Fundstelle des Titels im Haushaltsplan und Erläuterung gebeten)
(siehe Kap. 06 031)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 bzw. Einzelplan 06 Kapitel 031 (vgl. Haushaltsvermerk 6) zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 bzw. Einzelplan 06 Kapitel 031 (vgl. Haushaltsvermerk 6) zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892

33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
37. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48
(Anteil des Landes an der Sanierung des Fraunhofer-Instituts für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie in Schmallenberg)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 48 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 48 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
38. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24
(Anteil des Landes an den Investitionskosten der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 24 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 24 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
39. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63
(Anteil des Landes an der Finanzierung der Personal- und Sachaufwendungen des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 63 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 63 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 63 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
40. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63
(Anteil des Landes an den laufenden Investitionsausgaben des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 63 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 63 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 63 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
41. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64
(Zuschüsse zu den Investitionen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 64 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
42. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64
(Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titelgruppe 64 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?

- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titelgruppe 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 06

- Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
43. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 (es wird um Angabe der Fundstelle des Titels und Erläuterung gebeten)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titelgruppe 64 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?

- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 33 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titelgruppe 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 64 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
44. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65
(Zuweisungen des Landes an den Bund)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 631 65 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 631 65 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 631 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

45. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65
(Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 65 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 65 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
46. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66
(Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 66 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 66 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 686 66 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
47. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66
(Zuschüsse zu den Bau- und Ersteinrichtungskosten)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 66 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 66 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 66 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

48. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67
(Zuschüsse zu den Bau- und Ersteinrichtungskosten)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 67 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 892 67 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 892 67 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
49. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?

- d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68

- (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 TG 68 (894) korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
50. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70
(Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 70 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 685 70 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 685 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
51. Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71
(Zuschüsse zu den Bau- und Ersteinrichtungskosten)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 71 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 894 71 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 030 Titel 894 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
52. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72
(Deutsche Zentren für Psychische Gesundheit - Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 030 Titel 686 72 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
53. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12
(Zuschuss an die DMT - Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 12 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 12 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
54. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14
(Zuschuss an die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e. V., Düsseldorf (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 14 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 14 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
55. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16
(Zuschuss an das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung Leibniz-Zentrum für lebenslanges Lernen e. V., Bonn (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 16 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 16 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
56. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18
(Zuschuss an das DWI - Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e. V., Aachen (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 18 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 18 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
57. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20
(Zuschuss an die Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz e.V., Dortmund (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 20 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
58. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22
(Zuschuss an das Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften - ISAS - e.V., Dortmund (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 22 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 22 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
59. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24
(Zuschuss an das IUF - Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH, Düsseldorf (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 24 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 24 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
60. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26
(Zuschuss an das RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Essen
(Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 26 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 26 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
61. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27
(Zuschuss an die Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz e.V., Dortmund)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 27 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 27 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 27 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
62. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28
(Zuschuss an das Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften - ISAS - e.V., Dortmund)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 28 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 28 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
63. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29
(Zuschuss an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn (Bundesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686

- 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 29 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
64. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30
(Zuschuss an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 30 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
65. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31
(Zuschuss an die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e. V., Düsseldorf)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 31 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 31 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

66. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36
(Zuschuss an die Gesellschaft für Arterioskleroseforschung e. V. i. L., Münster)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 36 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 36 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
67. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37
(Zuschuss an das DWI - Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e. V., Aachen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 010 Titel 686 37 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 37 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 37 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
68. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41
(Sonderfinanzierung für das IUF - Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung GmbH, Düsseldorf)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der

Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892

- 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
69. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42
(Zuschuss an das IUF - Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH, Düsseldorf)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 42 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 42 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
70. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44
(Zuschuss an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 44 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 44 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 44 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

71. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20
(Zuschuss zu den Investitionen an die Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz e.V., Dortmund (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 20 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
72. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22
(Zuschuss zu den Investitionen an das Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften - ISAS - e. V., Dortmund (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 22 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 22 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

73. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27

(Zuschuss zu den Investitionen an die Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz e.V., Dortmund)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 27 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 27 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
74. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30
(Zuschuss zu den Investitionen an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 30 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

75. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33
(Zuschuss an die DMT - Gesellschaft für Lehre und Bildung mbh, Bochum)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 33 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 33 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
76. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37
(Zuschuss zu den Investitionen an das DWI - Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e. V. Aachen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 37 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 37 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
77. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41
(Sonderfinanzierung für das IUF - Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH, Düsseldorf)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 41 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
78. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42
(Zuschuss zu den Investitionen an das IUF-Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 42 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 42 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 42 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

79. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45
(Zuschuss für die räumliche Erweiterung an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 45 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 010 Titel 892 45 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

- Verausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 45 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
80. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46
(Zuschuss für die räumliche Erweiterung an die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", Bonn (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 41 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 46 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
81. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48
(Zuschuss zur Baumaßnahme JointLab des DWI - Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e. V., Aachen (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 48 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 48 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
82. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49
(Zuschuss an die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e. V., Düsseldorf, zur Baumaßnahme des DDZ)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 49 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 49 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
83. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50
(Zuschuss an die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e. V., Düsseldorf, zur Baumaßnahme des DDZ (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 50 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 50 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
84. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52
(Zuschuss an die DMT - Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum, für die Baumaßnahme Deutsches Bergbau-Museum (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 52 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 52 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
85. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54
(Zuschuss für die Baumaßnahme des IUF - Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH, Düsseldorf (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 54 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 54 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
86. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61
(TGr. 61: Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED), Informationszentrum Lebenswissenschaften", Köln Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 61 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 686 61 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 686 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
87. Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61
(TGr. 61: Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED), Informationszentrum Lebenswissenschaften", Köln Zuschuss zu den Investitionen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 61 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 031 Titel 892 61 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892

61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 031 Titel 892 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

88. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10
(Anteil des Landes an das "KI-Kompetenzzentrum Maschinelles Lernen Rhein-Ruhr" (ML2R))

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 631 10 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 631 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
89. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64
(Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 681 64 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 681 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 681 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
90. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64
(Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 682 64 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 682 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 682 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
91. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64
(Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 683 64 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 683 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 683 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
92. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64
(Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 64 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
93. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64
(Zuschüsse für laufende Zwecke (Bei der Zuordnung der ausgewiesenen Rückführungsbeträge zu Haushaltsstellen sind noch Veränderungen im weiteren Haushaltsvollzug möglich.))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 686 64 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 686 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
94. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64
(Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 891 64 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 891 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
95. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64
(Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 892 64 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 892 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 892 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
96. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64
(Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 893 64 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 893 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 893 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
97. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64
(Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 64 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
98. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65
(Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 65 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 65 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
99. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65
(Investitionen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 65 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 65 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

100. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70
(Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 686 70 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 686 70 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
101. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70
(Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 70 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 70 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 894 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
102. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 (Förderung der Quantentechnologie - Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der

Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894

71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 894 71 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

103. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75
(Titelgruppe 75: Förderung der translationalen Stammzellenforschung)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?
- d. (bleibt frei)
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?
- i. (bleibt frei)
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686

75 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 686 75 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

104. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76
(Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 76 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 685 76 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 685 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

105. Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76
(Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 891 76 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 040 Titel 891 76 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 040 Titel 891 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
106. Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61
(Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 042 Titel 686 61 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 042 Titel 686 61 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 042 Titel 686 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
107. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60
(Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 685 60 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 685 60 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 685 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
108. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63
(Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 633 63 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 633 63 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 633 63 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

109. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65
(Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 65 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 686 65 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 686 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
110. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68
(Zuschuss an öffentliche Unternehmen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 682 68 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 682 68 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 682 68 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
111. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71
(Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 71 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 71 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
112. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73
(Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 73 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 73 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 73 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

113. Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75
(Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 75 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 Titel 891 75 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 Titel 891 75 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
114. Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76
(Breitenkulturförderung Musik)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 76 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

115. Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98
(Titelgruppe 98 Stärkungsinitiative Kultur)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 98 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 050 TG 98 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98

durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 050 TG 98 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

116. Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45
(Landesanteil an der Förderinitiative "Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung")

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 45 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 45 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

117. Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55
(Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 55 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 55 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
118. Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58
(Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Programm "Innovative Hochschule")
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Vorausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 58 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 58 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
119. Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59
(Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 686 59 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 686 59 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
120. Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30
(Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 Titel 894 30 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 Titel 894 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

121. Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73
(Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 73 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 73 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

122. Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76
(Zukunftsfonds)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 (685) zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 (685) zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
123. Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894)
(Zukunftsfonds)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894)?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894)?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 (894) zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894)?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894)?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 76 (894) zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894)?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894)?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 76 (894) eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
124. Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77
(Digitalisierung an Hochschulen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 100 TG 77 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 100 TG 77 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
125. Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63
(Sanierungs- und Modernisierungsprogramm für die Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 (661) zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 102 TG 63 (661) zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 102 TG 63 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
126. Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65
(Dezentrales Liegenschaftsmanagement - Unterbringungsbudget)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 (685) zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 (685) zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

127. Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65

(Dezentrales Liegenschaftsmanagement - Unterbringungsbudget)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 (894) zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 131 TG 65 (894) zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 131 TG 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
128. Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10
(Erstattungen von Personal- und Sachausgaben)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 152 Titel 671 10 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 152 Titel 671 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
129. Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30
(Erstattungen von Personal- und Sachausgaben)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 171 Titel 685 30 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 171 Titel 685 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
130. Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20
(Zinsaufwendungen für die Medizin OWL)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 06 Kapitel 182 Titel 685 20 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 61 Kapitel 182 Titel 685 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
131. Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010-2012)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00?
- d. (bleibt frei)
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00?
- i. (bleibt frei)
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
132. Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50
(Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 040 Titel 883 50 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 50 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
133. Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61
(Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 060 Titel 684 61 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 060 Titel 684 61 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 684 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
134. Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98
(Bundesförderprogramm gegen Gewalt an Frauen (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 07 Kapitel 060 TG 98 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 070 Titel 883 98 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
135. Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20
(Sächliche Verwaltungsausgaben Ruhrkonferenz)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
136. Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21
(Sächliche Verwaltungsausgaben für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 21 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 547 21 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
137. Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010-2012)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 59 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 Titel 547 59 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 010 Titel 547 59 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
138. Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95
(Zuweisungen zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefs Emmelinde)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 010 TG 95 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 010 Titel 883 95 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
139. Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10
(Baulich-Technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 011 Titel 711 10 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 011 Titel 711 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
140. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10
(Sächliche Verwaltungsausgaben Bau.Land.Leben)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls

- Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 Titel 547 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
141. Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60
(Grundstücksfonds für die Nutzbarmachung von Brachflächen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 60 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 013 Titel 821 10 und TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
142. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 (Landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 013 TG 70 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
143. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10
(Erschließung des Baugebiets Schulze-Everding (2. Bauabschnitt) in Hamm-Bockum-Hövel))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 10 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
144. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20
(Sanierung der Petrikirche in Münster)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 014 Titel 712 20 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

145. Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70
(IT-Steuerung des Landes)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 70 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546

70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

146. Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71
(Onlinezugangsgesetz)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 71 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
147. Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72
(E-Government-Gesetz)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 015 TG 72 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?

- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 015 Titel 546 72 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
148. Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60
(Heimat)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 100 TG 60 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 100 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
149. Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60
(Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 200 TG 60 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 200 Titel 883 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

150. Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90
(Landesprogramm Wohnen)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 400 TG 90 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 400 TG 90 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
151. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11
(Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 11 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 11 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
152. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14
(Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 14 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 14 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
153. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18
(Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts (Soziale Integration im Quartier"- Landesanteil -))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 883 18 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 18 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

154. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25
(Modellvorhaben klimagerechte Quartiere)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 Titel 893 25 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 893 25 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
155. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60
(Revitalisierung von Brachflächen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 60 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
156. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70
(Innovation City - Ruhrquartiere in Transformation)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 500 TG 70 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
157. Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10
(Denkmalgerechte Sanierung von Schloss Benrath)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 883 10 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 883 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

158. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21
(Zuschuss an die Stiftung Zollverein in Essen für die Errichtung eines Besucherzentrums)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 08 Kapitel 510 Titel 893 21 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

159. Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60
(Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 510 TG 60 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 510 Titel 633 60 und 893 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
160. Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80
(Innovation Ruhr 2030 - Urban Challenges, Global Inspirations - Ruhr Solutions als neues Dekadenprojekt in der Region)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 600 TG 80 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 500 Titel 883 80 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
161. Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19
(Sanierung der Terrassenanlage des Schlosses Augustusburg in Brühl)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 08 Kapitel 800 Titel 712 19 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 67 Kapitel 800 Titel 712 19 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
162. Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010-2012)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00?
 - d. (bleibt frei)
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00?
 - i. (bleibt frei)
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

163. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 (Landesprogramm Biologische Vielfalt)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
 - i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von

Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 10 Kapitel 030 TG 84 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

164. Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66
(Hochwasserschutz)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 050 TG 66 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 050 TG 66 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
165. Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71
(Förderung des Breitbandausbaus)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 71 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 71 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
166. Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82
(Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 82 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
167. Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83
(Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021 - 2027 (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 090 TG 83 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

168. Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65

(Zuwendungen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 110 TG 65 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 110 TG 65 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
169. Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61
(Nahmobilität)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 140 TG 61 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61

- durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
170. Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71
(Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 160 TG 71 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 62 Kapitel 160 TG 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
171. Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00
(Zur Förderung der Milchwirtschaft und der Güte der Milcherzeugnisse sowie der Öffentlichkeitsarbeit)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 10 Kapitel 400 TG 60 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 400 Titel 711 01 und 712 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
172. Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010 - 2012)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?
 - d. (bleibt frei)

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?
- i. (bleibt frei)
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 110 Titel 429 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

173. Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60

(Förderung der Infrastruktur überbetrieblicher Ausbildungsstätten)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 60 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
174. Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85
(Förderung von Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit, insbesondere von Geflüchteten)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 029 TG 85 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 029 TG 85 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
175. Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00
(Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2014 – 2020 (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 032 TG 71 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 032 Titel 429 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
176. Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20
(Zuschuss an die Stiftung Duisburg (Loveparade))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 042 Titel 684 20 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 042 Titel 684 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
177. Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60
(keine aktuelle Veranschlagung im Einzelplan 11 (2011: Ausfinanzierung der Einzelförderung der Investitionen von Krankenhäusern und mit diesen notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten sowie gleichgestellten Einrichtungen))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?
 - d. (bleibt frei)
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?
 - i. (bleibt frei)
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

178. Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81
(Krankenhausstrukturfonds und -zukunfts fonds (Bundesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 81 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 81 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
179. Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82
(Krankenhausstrukturfonds I (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 82 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

180. Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92
(Krankenhausstrukturfonds II (Landesanteil))

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 82 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 070 TG 92 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
181. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 (Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der

Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 11 Kapitel 070 TG 90 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

182. Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90

(Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 080 TG 90 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 080 TG 90 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
183. Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93
(Förderung von Investitionen an Pflegeschulen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 090 TG 93 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 090 TG 93 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

184. Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60

(Maßregelvollzug Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Landes)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 60 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

185. Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66
(Maßregelvollzug Bau neuer Einrichtungen (2. Ausbauprogramm))

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 11 Kapitel 130 TG 66 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

- Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 60 Kapitel 130 TG 66 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
186. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010 – 2012)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?

- d. (bleibt frei)
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?
- i. (bleibt frei)
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 389 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

187. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10
(Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 10 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
188. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20
(Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben (EPOS.NRW, Bezügeverfahren NRWave))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 20 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 20 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
189. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40
(Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben für ressortübergreifende IT-Verfahren)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 010 Titel 547 40 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 40 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
190. Selbstbewirtschaftungskonto korrespondierend mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01
(Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- d. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- i. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711

01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in dem mit Einzelplan 12 Kapitel 090 Titel 711 01 korrespondierenden Selbstbewirtschaftungskonto eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

191. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30
(Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben (IT))

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 547 30 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 547 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
192. Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30
(Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Datenverarbeitung, Software sowie Fernmeldeanlagen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 12 Kapitel 100 Titel 812 30 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 120 Titel 812 30 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
193. Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00
(Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010 - 2012)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00?
- d. (bleibt frei)
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00?
- i. (bleibt frei)
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 140 Titel 549 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
194. Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89
(Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 686 89 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 010 Titel 686 89 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 686 89 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
195. Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91
(Administrative Umsetzung der Corona-Hilfen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 010 TG 91 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 010 Titel 547 91 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
196. Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75
(Innovationsfonds)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?
 - d. (bleibt frei)
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?
 - i. (bleibt frei)
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 030 TG 75 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
197. Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10
(Zuschuss an die Zukunftsagentur Rheinisches Revier)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 683 10 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 Titel 683 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
198. Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40
(Zuschuss an die NRW.Energy4Climate)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 Titel 685 40 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 bereits rechtlich gebunden?

- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 685 40 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
199. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68
(Klimaneutrale Produktion, Mittelstand und Handwerk)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 68 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 68 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

200. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69
(Innovation für das klimaneutrale Energie- und Wirtschaftssystem und der Zukunft)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 69 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 69 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
201. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70
(Urbane Energielösungen im Rahmen der Ruhrkonferenz und in ganz NRW)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 70 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

202. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71
(Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten der Forschungsfabrik Batteriezellfertigung)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 71 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 71 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
203. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74
(Wasserstoff - Energieträger der Zukunft (Landeskofinanzierung))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 74 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 74 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

204. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76

(Aufbau des Innovations- und Technologiezentrums Wasserstofftechnologie (Landeskofinanzierung))

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 76 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

205. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78
(Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen der NRW-Industrie)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 78 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78

durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 78 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

206. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80
(Strukturhilfe für vom Braunkohletagebau geprägte Gebiete)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 80 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 80 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
207. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81
(Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu Ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 81 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 81 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

208. Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83

(Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen - Kofinanzierung von Bundesprogrammen)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 300 TG 83 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 300 TG 83 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
209. Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25
(Anteil des Landes an den Kosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 685 25 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 Titel 685 25 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 Titel 686 25 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

210. Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60
(IPCEI Mikroelektronik II/ Halbleiter (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 60 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 400 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
211. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80
(Förderung von Innovationen)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 zugeführt worden?

- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 61 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?

- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 80 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

212. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81
(Anteil des Landes an den Ausgaben der JEN mbH)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?

- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 67 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 81 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

213. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82

(Digitalisierung und Innovationen in KMU, wissensbasierte Gründungen)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 400 TG 75 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 82 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

214. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61

(Förderung des Breitbandausbau (Kofinanzierung Bundesprogramm))

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 62 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 61 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
215. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62
(Förderung des Breitbandausbaus (Digitale Dividende))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 63 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 62 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
216. Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64
(Landeskofinanzierung der Gigabitförderung des Bundes)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 500 TG 64 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 500 TG 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
217. Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70
(Strukturhilfe für Steinkohlerückzugsgebiete)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 70 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 70 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
218. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76
(Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 76 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
219. Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85
(Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Steinkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 730 TG 85 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?

- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 730 TG 85 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

220. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60
(Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 60 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
221. Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62
(Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2021 - 2027))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?

- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 62 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 62 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
222. Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64
(Technische Hilfe zur Umsetzung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil (2021 - 2027))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 64 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64

durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 64 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

223. Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66

(Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE-JTF) - Landesanteil (2021 - 2027))

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 66 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 66 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
224. Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72
(Zuschüsse im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" für die Jahre 2014 - 2020 (Landesanteil) - Phase V - (INTERREG))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 72 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 140 TG 72 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
225. Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74
(Zuschüsse im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" für die Jahre 2021 bis 2027 (Landesanteil) - Phase VI - (INTERREG))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 14 Kapitel 731 TG 74 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?

- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 63 Kapitel 731 TG 74 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
226. Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76
(Förderung des Breitbandausbaus)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?
 - d. (bleibt frei)
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?
 - i. (bleibt frei)
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?

- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 020 TG 76 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
227. Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63
(Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?

- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 010 TG 63 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 um

originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 010 TG 63 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

228. Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67
(Einzelbetriebliche Maßnahmen)

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?

- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 67 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 67 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
229. Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74
(Landesprogramm Dorferneuerung)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 74 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 74 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
230. Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78
(Wiederaufforstung der Wälder gem. "Schmallenberger Erklärung")
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 030 TG 78 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 030 TG 78 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
231. Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60
(Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 60 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 60 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
232. Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82
(Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 82 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82?
 - n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
 - o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 82 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
233. Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83
(Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021- 2027 (Landesanteil))
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 zum 01.01.2022?

- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 090 TG 83 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?

- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
 - q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
 - r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 bereits rechtlich gebunden?
 - s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
 - t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 090 TG 83 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
234. Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01
(Landgestüt: Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 711 01 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel

- 460 und 400 Titel 711 01 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
 - u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
 - v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 711 01 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
235. Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00
(Landgestüt: Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 15 Kapitel 400 Titel 712 00 zugeführt worden?

- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?

- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 66 Kapitel 460 und 400 Titel 712 00 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?
236. Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10
(Zuschüsse an die NRW.BANK im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung der Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und Insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?
- c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?
- d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 zugeführt worden?
- e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?
- h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?
- i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 682 10 zugeführt worden?
- j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
- k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?

- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?
- m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10?
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 682 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

237. Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10
(Zuschüsse an die NRW.BANK für Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum)
- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 zum 01.01.2022?
 - b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?
 - c. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2022 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?
 - d. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2022 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 zugeführt worden?
 - e. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2022 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - f. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2022 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?
 - h. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?
 - i. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2023 gegebenenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 20 Kapitel 020 Titel 891 10 zugeführt worden?
 - j. In gegebenenfalls welcher Höhe sind aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2023 Selbstbewirtschaftungsmittel in den Einzelplan 20 zurückgeführt worden?
 - k. In welcher Höhe sind Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 im Jahr 2023 bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
 - l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?
 - m. Für welche einzelnen Maßnahmen erfolgten in welcher Höhe im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt

Verausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10?

- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabe zurückzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabe zurückzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. Welches sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage s.?
- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. Inwieweit wird durch die Selbstbewirtschaftung der Mittel in Einzelplan 64 Kapitel 200 Titel 891 10 eine sparsame Bewirtschaftung gefördert i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 1 LHO?

III. Zusammenfassende Fragen

- a. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt bzw. je Einzelplan zum 01.01.2022?
- b. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2022 Vorausgaben von Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan?
- c. (bleibt frei)
- d. In welcher Höhe sind den Selbstbewirtschaftungskonten im Jahr 2022 insgesamt bzw. je Einzelplan Selbstbewirtschaftungsmittel aus Titeln des Haushalts zugeführt worden?

- e. (bleibt frei)
- f. In welcher Höhe sind den Selbstbewirtschaftungskonten insgesamt bzw. je Einzelplan bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- g. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2023 Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan?
- h. (bleibt frei)
- i. In welcher Höhe sind den Selbstbewirtschaftungskonten im Jahr 2023 insgesamt bzw. je Einzelplan Selbstbewirtschaftungsmittel aus Titeln des Haushalts zugeführt worden?
- j. (bleibt frei)
- k. In welcher Höhe sind den Selbstbewirtschaftungskonten insgesamt und je Einzelplan bei der Bewirtschaftung aufgekommene Einnahmen i.S.d. § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO zugeflossen?
- l. In welcher Höhe erfolgten im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Verausgabungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan?
- m. (bleibt frei)
- n. Wie hoch war der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt bzw. je Einzelplan zum 30.06.2024 bzw. dem sonst letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt?
- o. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan um originäre Bundesmittel, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- p. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan um originäre Mittel der Europäischen Union, die bei Nicht-Verausgabung zurückzuzahlen wären?
- q. In welcher Höhe handelt es sich zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt bei den Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt bzw. je Einzelplan um Landesmittel, die zur Kofinanzierung bestimmt sind?
- r. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt bzw. je Einzelplan bereits rechtlich gebunden?
- s. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe insgesamt bzw. je Einzelplan einer Rückführung der zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel in Einzelplan 20 entgegen?
- t. (bleibt frei)

- u. In welcher Höhe sind die zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel insgesamt bzw. je Einzelplan durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Einzelplan 20 rückführbar?
- v. (bleibt frei)

Henning Höne
Marcel Hafke
Ralf Witzel
Dirk Wedel

und Fraktion